

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz**

Vom 30. 4. 2012

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Hamme und die Beek wird in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen und den Gemeinden Ritterhude, Worpswede und Lilienthal ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Gemeinde Vollersode und endet am Hammesperwerk in Ritterhude.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus sieben Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000. Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Samtgemeinde Hambergen und den Gemeinden Ritterhude, Worpswede und Lilienthal von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Hamme bzw. die Beek bordvoll sind und drohen, über die Ufer zu treten.
2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

(2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 30. 4. 2012

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

B a h n e m a n n

— Nds. MBl. Nr. 17/2012 S. 340

**Die Anlagen sind auf den Seiten 342 — 345
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz

Übersichtskarte 1 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hamme und der Beek



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

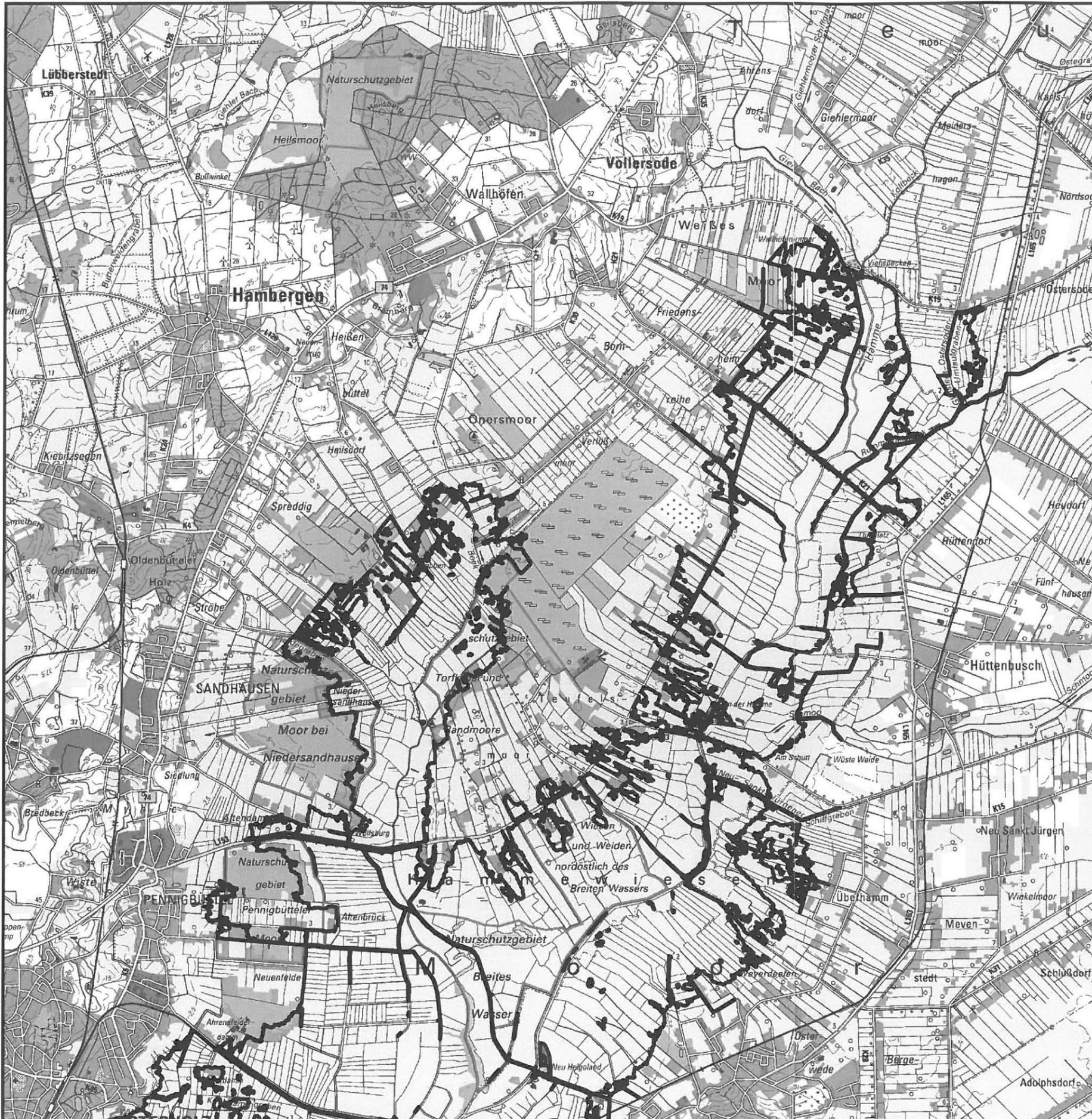
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Braunschweig, den 30.04.2012

Az.: GB VI.62023

Balchmann





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz

Übersichtskarte 2 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hamme und der Beek



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Braunschweig, den 30.04.2012

Az.: GB VI.62023

Balman

